

---

# Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hoppe & Coll.

---

RAe Dr. Hoppe & Coll., Zentgrafenstraße 128, 34130 Kassel

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/unsere Nachricht vom	Datum
	159/16 KA01 pm	02.11.16
	D11/20003	

## Rechtsgutachten

zur Frage, ob die beabsichtigte Kooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr gegen die Zivilklauseln des Bremischen Hochschulgesetzes und der Hochschule Bremen verstößt.

## Zusammenfassung:

Die beabsichtigte Kooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr verstößt gegen die Zivilklauseln des Bremischen Hochschulgesetzes und der Hochschule Bremen.

Das Bremische Hochschulgesetz legt fest, dass die Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke verfolgen dürfen. Die Hochschule Bremen fordert in ihrer Zivilklausel, dass Studium, Lehre und Forschung ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. Außerdem wird die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung abgelehnt. Die Bundeswehr dient militärischen Zwecken. Eine Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr ist deshalb durch die bestehenden Zivilklauseln ausgeschlossen.

Die rechtliche Einschätzung des Senators für Justiz und Verfassung vom 4. Mai 2016 geht rechtsfehlerhaft von einer Vereinbarkeit der beabsichtigten Kooperation mit den Zivilklauseln aus. Dabei wird zunächst übersehen, dass die Zivilklauseln nicht lediglich das Verfolgen von friedlichen Zwecken, sondern von ausschließlich friedlichen Zwecken in Studium, Lehre und

Bankverbindung :  
Kasseler Sparkasse – IBAN: DE40 5205 0353 0001 0651 54 BIC: HELADEF1KAS  
Raiffeisenbank e.G. Baunatal –IBAN: DE42 5206 4156 0000 6443 66 BIC: GENODEF1BTA  
**Bei Überweisungen bitte Aktenzeichen angeben! Steuernummer: 025 829 017 35**

### **Büro Kassel**

RA Dr. Bernd Hoppe (1-5)  
Zentgrafenstraße 128  
34130 Kassel  
Telefon: 0561 703443-0  
Telefax: 0561 703443-15



### **Büro Paderborn\***

Le-Mans-Wall 3  
33098 Paderborn  
Telefon: 05251 699199  
Telefax: 05251 699101

### **Büro Hannover\***

Georgstraße 38  
30159 Hannover  
Telefon: 0511 54224684  
Telefax: 0511 52489975



### **Interessenschwerpunkte:**

1. Erbrecht
2. Bau-, Architekten- und Grundstücksrecht
3. Schul- und Hochschul-Recht (einschl. Klage auf Zulassung zum Studium)
4. Arbeitsrecht
5. Familienrecht
6. Mietrecht
7. Verkehrsrecht
8. Reiserecht
9. Bankrecht
10. Strafrecht

\* Zweigstellen

[www.hoppe-rechtsanwaelte.de](http://www.hoppe-rechtsanwaelte.de)  
[post@hoppe-rechtsanwaelte.de](mailto:post@hoppe-rechtsanwaelte.de)

Hinweis gemäß § 33 BDatSchG:  
Beteiligendaten  
werden gespeichert

Forschung fördern. Die Bundeswehr verfolgt nicht ausschließlich friedliche Zwecke, auch nicht nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung.

Zudem wird der Begriff „friedlich“ in den Zivilklauseln mit dem Begriff „friedlich“ in Art. 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG in nicht zulässiger Weise gleichgesetzt. Begründet wird dies damit, dass die Gesetzesbegründung zur Zivilklausel im Bremischen Hochschulgesetz ausdrücklich auf das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens rekurriert. Damit wird die dieser Gesetzesbegründung zugrunde liegende verfassungsrechtliche Diskussion völlig verkannt.

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Eine Zivilklausel stellt einen Eingriff in dieses vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht dar. Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er einem Rechtsgut dient, das seinerseits durch die Verfassung geschützt wird. Dieses Rechtsgut ist das verfassungsrechtliche Leitbild des Friedens. Allein weil das Grundgesetz ein solches Leitbild enthält, sind Zivilklauseln verfassungsrechtlich zulässig.

  
Dr. Bernd Hoppe  
Rechtsanwalt